

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V. mit §15 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Sitzungen der Gemeinden sowie deren Verbände, Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse sowie Aufstellungsversammlungen nach dem Thüringer Kommunalrecht sind beim Landratsamt Gotha inklusive eines Hygieneplans spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.**

**II. In den Schulen im Landkreis gilt grundsätzlich das Betretungsverbot für schulfremde Personen. Der Schulleiter kann im Rahmen des Hausrechts nach § 33 (1) ThürSchulG Ausnahmen aufgrund schulorganisatorischer Notwendigkeit unter Einhaltung einer Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz) zulassen.**

**III. Bezug nehmend auf die Umsetzung des Versammlungsrechtes nach Versammlungsgesetz unter Beachtung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung — 3.ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO — vom 18. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020, wird darüber hinaus festgelegt:**

1. Das nach §3 (5) 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vorzulegende Schutzkonzept beinhaltet einen Hygieneplan. Dieser muss zwingend folgende Informationen enthalten:

a. Erstellung einer Teilnehmerliste, auf dieser ist auch festzuhalten, dass Personen befragt wurden, ob sie gegenwärtig unter Quarantäne stehen (Reiserückkehrer oder Personen, die positive getestet wurden innerhalb der einzuhaltenden Quarantänefrist); diese Liste verbleibt beim Veranstalter für die Dauer von 4 Wochen und ist ggf. zum Zwecke der Ermittlung von Corona-Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt zu überlassen, ansonsten nach Fristablauf zu vernichten.

b. Art und Weise der Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregelung (min. 1,5 m).

c. Art und Weise der Information vorab an Versammlungsteilnehmer über die Einhaltung von Hygienevorschriften.

2. Die Abgabe von Speisen und Getränken einschließlich alkoholischen Getränken unterliegt i.d.R. nicht dem Schutz des Versammlungsrechtes und wird somit untersagt.

3. Versammlungen in geschlossenen Räumen nach §3 (3a) 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO im Sinne des Versammlungsgesetzes sind bei dem Landratsamt Gotha spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

4. Mit der Anzeige von Versammlungen in geschlossenen Räumen nach §3 (3a) 3.ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO ist darzustellen, aus welchen Gründen diese Versammlung nicht zu einem späteren Termin stattfinden kann.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen gegen die Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung — 3.ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO — vom 18. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020) wird hingewiesen.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt ab dem 04. Mai 2020 in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.- März- Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De- Mail- Gesetz erhoben werden. Die De- Mail- Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

gez. E c k e r t

- Siegel -

Gotha, 30.04.2020